



MFGO

Statuten

18. Februar 2011

I. NAME UND SITZ

1.

- 1.1. Unter dem Namen "Motorfluggruppe Obersimmental" (nachfolgend als MFGO bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2.

- 2.1. Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

3.

- 3.1. Die MFGO ist als selbständige Gruppe dem Aeroclub Berner Oberland (nachfolgend als AeBO bezeichnet) des Aero-Club der Schweiz (nachfolgend als AeCS bezeichnet) angeschlossen.
- 3.2. Die Auflösung eines Dachverbandes zieht nicht automatisch die Auflösung der MFGO nach sich.

II. ZIEL UND ZWECK

4.

- 4.1. Die MFGO bezweckt den Betrieb von Leichtflugzeugen aus allen Sparten zu möglichst günstigen Tarifen für die Mitglieder sowie die Vercharterung der Flugzeuge an Nicht-Mitglieder.

5.

- 5.1. Die MFGO sucht ihren Zweck zu erreichen, insbesondere durch:
- a) Pflege und Förderung der Kameradschaft unter Gleichgesinnten.
 - b) die Ausübung des Motorflugsportes und dessen Schulung.
 - c) Aufrechterhaltung des Zivilluftbetriebes auf dem Flugplatz Zweisimmen.
 - d) Veranstaltung und Mithilfe an Anlässen, welche der Förderung des flugsportlichen Gedankens dienen

III. MITGLIEDSCHAFT

6.

- 6.1. Mitglieder der MFGO können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
- 6.2. Die MFGO besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern;
 - b) Passivmitgliedern; Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - c) Ehrenmitgliedern; Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für die Luftfahrt im Allgemeinen, insbesondere aber für die Belange der MFGO verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
 - d) Gastmitgliedern; Gastmitglieder sind Mitglieder, deren Mitgliedschaft am Ende des Vereinsjahres erlischt. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 6.3. Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Präsidenten durch Beschluss der Hauptversammlung. Falls die Hauptversammlung die Aufnahme eines Mitgliedes ablehnt, ist sie nicht verpflichtet, die Gründe dafür bekannt zu geben.
- 6.4. Die Aufnahme als Gastmitglied erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Präsidenten.
- 6.5. Die Aktivmitglieder müssen auch Mitglied der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen (FGZ) und des AeBO des AeCS sein.
- 6.6. Die Annahme der Mitgliedschaft in der MFGO schliesst die Anerkennung der Statuten, des Betriebs- und Kostenreglements sowie allfällig weiterer zu erlassender Reglemente in sich.

7.

- 7.1. Die jeweils geltenden Jahresbeiträge und Flugstundenpreise sind in einem Kostenverzeichnis als Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 7 und muss jährlich von der Hauptversammlung genehmigt werden.
- 7.2. Falls variable Kosten wie Treibstoffe und dergleichen im Verlauf eines Geschäftsjahres eine erhebliche Veränderung der Betriebskosten verursachen, so kann der Vorstand die Tarife entsprechend anpassen.

8.

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
- 8.2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 8.3. Eine Austrittserklärung entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
- 8.4. Der Ausschluss kann von der Hauptversammlung gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich unehrenhaftes Verhalten schuldig macht, die Interessen des Vereins schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

IV. ORGANE DES VEREINS

9.

- 9.1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Hauptversammlung;
 - b) Der Vorstand;
 - c) Die Rechnungsrevisoren;

a. Die Hauptversammlung

10.

- 10.1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist spätestens 3 Monate nach Abschluss eines Kalenderjahres einzuberufen.
- 10.2. Die Einladung der Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- 10.3. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens bis zum 31. Januar schriftlich an den Präsidenten zu richten und von diesem zu traktandieren.

11.

- 11.1. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung der ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

12.

- 12.1. Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:
- a) Die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und der Bilanz, sowie des Berichts der Revisionsstelle;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - c) Festsetzung des Jahresbudgets sowie die Genehmigung des Kostenverzeichnisses;
 - d) Die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - e) Aufnahme, Mutation und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - g) Änderung der Statuten;
 - h) Auflösung des Vereins;

13.

- 13.1. Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies Ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 13.2. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- 13.3. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- 13.4. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 13.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

b. Der Vorstand

14.

- 14.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Stellvertretungen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird Einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid.
- 14.2. Die jeweils geltende Ämterzuteilung ist in einem Organigramm als Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 14 und muss jährlich vom Vorstand nach der Konstituierung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
- 14.3. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbst. Solche Ergänzungen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 14.4. Der Rücktritt als Vorstandsmitglied muss schriftlich bis zum 30. September dem Präsidenten eingereicht werden.
- 14.5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

15.

- 15.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident;
 - b) Kassier;
 - c) Sekretär;
 - d) Technischer Chef;
 - e) Head of Training;
 - f) Cheffluglehrer;
 - g) Flugplatzleiter
- 15.2. Ämterkumulation ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied hat nur ein Stimmrecht, unabhängig der Anzahl Ämter die es ausübt.
- 15.3. Der Flugplatzleiter wird nicht von der Hauptversammlung der MFGO sondern von der FGZ bestimmt. Der Flugplatzleiter hat im Vorstand der MFGO kein Stimm- und Wahlrecht.

16.

- 16.1. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- a) Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
 - b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;

17.

- 17.1. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es zeichnet kollektiv der Präsident oder sein Stellvertreter zu zweien mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 17.2. Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen einsetzen.

c. Die Revisionsstelle

18.

- 18.1. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

19.

- 19.1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und Vorstand.

20.

- 20.1. Die Hauptversammlung bestimmt die Revisionsstelle. Mindestens zwei natürliche Personen oder eine darauf spezialisierte Firma können als Revisionsstelle gewählt werden.
- 20.2. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.
- 20.3. Der Rücktritt als Rechnungsrevisor muss schriftlich bis zum 30. September dem Präsidenten eingereicht werden.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

21.

- 21.1. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen aus der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungs-Beiträgen und Vermächtnissen.

22.

- 22.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrags beschränkt.
- 22.2. Natürliche oder juristische Personen, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erloschen ist, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

23.

- 23.1. Für einmalige Geschäfte kann der Vorstand bis zu einem Betrag von 10'000 CHF selbst entscheiden. Grössere Beträge sind von der Hauptversammlung genehmigen zu lassen.
- 23.2. Reparaturen, welche für die Fortsetzung des Flugbetriebs unerlässlich sind, können vom Vorstand ohne Rücksicht auf obige Limite beschlossen werden.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

24.

24.1. Für die Statutenänderung ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

25.

25.1. Im Falle einer Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

25.2. Sind nicht genügend Stimmberechtigte anwesend, so ist innerhalb von acht Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist weiterhin Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

26.


26.1. Im Falle einer Auflösung des Vereins soll vorhandenes Material der MFGO dem AeBO übergeben werden. Das Vermögen ist treuhänderisch zu verwalten und während mindestens 5 Jahren zuhanden einer eventuellen Neugründung einer Motorfluggruppe mit ähnlicher Zielsetzung zur Verfügung zu halten.

27.

27.1. Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 18. Februar 2011 sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Februar 2010

MOTORFLUGGRUPPE OBERSIMMENTAL

Der Präsident



Harald von Siebenthal

Der Sekretär



Andreas Horn

ANHANG 1: KOSTENVERZEICHNIS

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Artikel 7.1 der vorliegenden Statuten der Motorfluggruppe Obersimmental vom 18. Februar 2011 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Kostenverzeichnis 2011

(gültig von HV 2011 bis HV 2012)

Mitglieder- Jahresbeiträge	Aktivmitglieder	Fr.	180.00
	Passivmitglieder	Fr.	30.00
	Gastmitglieder	Fr.	5.00
<hr/>			
Flugstundenpreise			
HB-OQT	Tarif für MFGO-Mitglieder		
PA-28 180	Normaltarif	pro Minute Fr.	5.00
		pro Stunde Fr.	300.00
	Bei Vorauszahlung von Fr. 600.- bis ende März	pro Minute Fr.	4.00
	(1 Jahr gültig, für beide Flugzeuge)	pro Stunde Fr.	240.00
	Gasttarif	pro Minute Fr.	5.20
	pro Stunde Fr.	312.00	
HB-WAS	Tarif für MFGO-Mitglieder		
Ikarus C42	Normaltarif	pro Minute Fr.	2.90
		pro Stunde Fr.	174.00
	Bei Vorauszahlung von Fr. 600.- bis ende März	pro Minute Fr.	2.20
	(1 Jahr gültig, für beide Flugzeuge)	pro Stunde Fr.	132.00
	Gasttarif	pro Minute Fr.	3.00
	pro Stunde Fr.	180.00	
Grundsicherung	Kautionsbeitrag	Fr.	1'000.00
	Mitglieder-Jahresbeitrag	Fr.	s. oben
	Flugstundenpreise	Fr.	s. oben
	Fluglehrer (Blockzeit)	pro Stunde Fr.	72.00
Checkflüge	Flugzeug	Fr.	s. oben
	Fluglehrer (Blockzeit, nach Aufwand)	pro Stunde Fr.	72.00

In obenstehenden Preisen **nicht inbegriffen**:

- Flugplatzgebühren. Diese werden gemäss Tarif der Flugplatzgenossenschaft Zweisimmen erhoben.
- Flugsicherungsgebühren.
- AeroClub- und Regionalverbandsbeitrag. Diese werden vom AECS separat erhoben.
- Selbstbehalt im Schadenfall: HB-OQT: (Fr. 3'000.- bei Teilschäden, Fr. 0.- bei Totalschaden)
HB-WAS: (Fr. 5'000.- bei Teilschäden, Fr. 0.- bei Totalschaden)

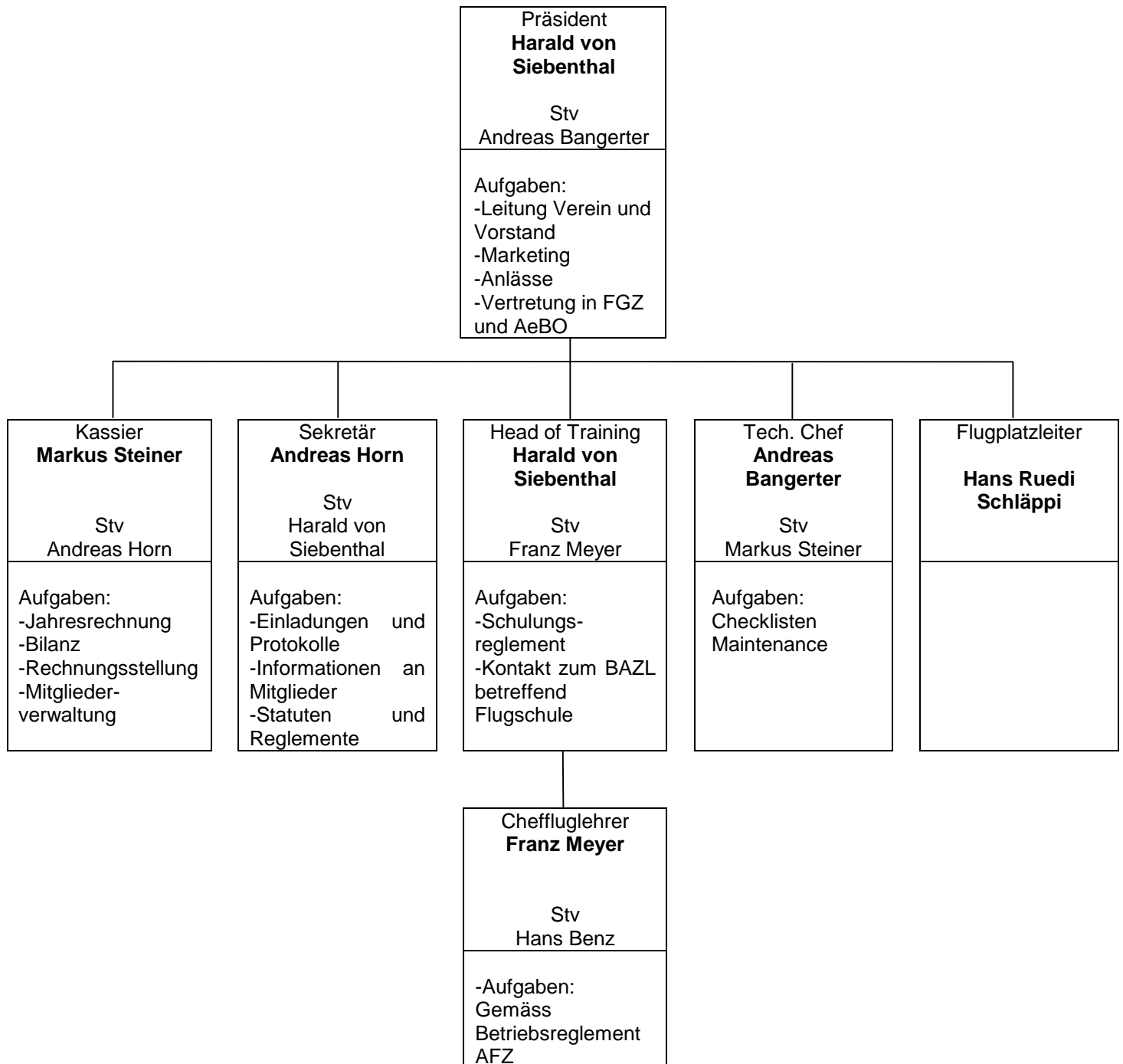
Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Februar 2011 wurden folgende Mitgliederbeiträge und Tarife festgesetzt:

Dieser Anhang muss von der Hauptversammlung für jedes Geschäftsjahr neu beschlossen werden.

ANHANG 2: ORGANIGRAMM

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Artikel 14.2 der vorliegenden Statuten der Motorfluggruppe Obersimmental vom 26. Februar 2010 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

An der Vorstandssitzung vom 20.01.2011 hat sich der Vorstand der MFGO wie folgt konstituiert:



Dieser Anhang muss vom Vorstand nach dessen Konstituierung den Mitgliedern abgegeben werden.